

Tarifvertrag für Physiotherapie

1 Tarifparteien

1.1 Parteien dieses Vertrages sind:

- a Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)
- b Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein (PVFL)

2 Vertragsgegenstand

2.1 Dieser Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag gemäss Art. 16c KVG und regelt die Abgeltung von ambulanten physiotherapeutischen Heilbehandlungen gemäss dem KVG.

3 Geltungsbereich

3.1 Dieser Vertrag gilt für:

- a alle Mitglieder des LKV und
- b alle Physiotherapeuten, welche zur KVG zugelassen sind. Dies setzt den Abschluss eines individuellen Vertrages gemäss Art. 16d KVG voraus.

4 PVFL-Nichtmitglieder

4.1 Leistungserbringer, die nicht Mitglied des PVFL sind, haben beim Beitritt zum Vertrag eine einmalige Beitrittsgebühr von CHF 3'000.00 und eine jährliche Gebühr von CHF 1'000.00 an den PVFL zu entrichten. Die einmalige Gebühr wird beim Beitritt, die Unkostenbeteiligung am Anfang jedes Leistungsjahres fällig. Der PVFL kann diese Gebühren direkt in eigenem Namen gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen.

- 4.2 Der LKV hat dem PVFL zur Überwachung dieser Gebühren Vertragsabschlüsse und Kündigungen gemäss Art. 16d mit Leistungserbringern, welche unter diesen Tarifvertrag fallen, umgehend zu melden.
- 4.3 Bis Ende Januar stellt der PVFL dem LKV die Mitgliederliste der am 31.12. angeschlossenen Physiotherapeuten zu.

5 Verpflichtung zur Leistungserbringung

- 5.1 Einzelne Leistungserbringer sind nicht verpflichtet, Leistungen im Rahmen KVG zu erbringen. Sie können den gemäss Art. 16d KVG abgeschlossenen Vertrag jederzeit kündigen. Mit Wirksamkeit der Kündigung entfällt für Nicht-Mitglieder des PVFL die jährliche Gebühr gemäss Punkt 4 ab dem Folgejahr.

6 Behandlung

- 6.1 Die Physiotherapeuten sind im Rahmen der ärztlichen Anordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Regeln der Kunst ihres Faches frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. In diesem Rahmen wählen die Physiotherapeuten die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit. Die Physiotherapeuten sind verpflichtet, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.
- 6.2 Für Behandlungen, welche weniger als 9 Sitzungen dauern, ist dem Versicherer nach Abschluss der Behandlung das Original des Verordnungsformulars zusammen mit der Rechnung zuzustellen.

- 6.3 Die zweite und weitere Verordnungen sind bei Erhalt, möglichst vor Behandlungsbeginn an den Versicherer zu senden. Die Behandlung für weitere Sitzungen kann fortgesetzt werden, bis die Krankenkasse beim verantwortlichen Physiotherapeuten begründet Einspruch erhebt.
- 6.4 Soll die Physiotherapie nach einer Behandlung, die 36 Sitzungen entspricht, zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden, so hat der behandelnde Arzt dem Vertrauensarzt zu berichten und einen begründeten Vorschlag über die Fortsetzung der Therapie zu unterbreiten. Der Vertrauensarzt prüft den Vorschlag und beantragt, ob und in welchem Umfang die Physiotherapie zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fortgesetzt werden kann.

7 Ärztliche Verordnung

- 7.1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden ärztliche Verordnungen nur auf dem liechtensteinischen gültigen Verordnungsformular (Anhang 2) akzeptiert.
- 7.2 Erfolgt die Verordnung in anderer Form, müssen sämtliche auf dem offiziellen Formular enthaltenen Angaben vorhanden sein, ansonsten ist der Arzt auf die Verwendung des offiziellen Formulars aufmerksam zu machen.

8 Auskunft und Formalitäten der Rechnungsstellung

- 8.1 Auf den Rechnungen der Leistungserbringer sind folgende Informationen anzugeben:
- a Name, Adresse und ZSR-Nummer des Leistungserbringers.
 - b Name und Vorname des ausführenden Therapeuten mit Angabe der K-Nummer.
 - c Name, Vorname und ZSR-Nummer des verordnenden Arztes.
 - d Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Patienten. Es soll die IDN-Nummer des Patienten auf der Rechnung angegeben werden oder auf der Anordnung ersichtlich sein.
 - e Rechnungsdatum.
 - f Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall oder Invalidität).
 - g Datum der einzelnen Leistungen.
 - h Nummer der Tarifposition.
 - i Anzahl Taxpunkte der einzelnen Leistungen und Taxpunktwert.
 - j Gesamtbetrag nach Taxpunkten und in CHF pro Tarifposition.
 - k Bezeichnung der MiGeL-Nummer, Menge, Preis und Gesamtbetrag der abgegebenen Produkte und Geräte.
 - l Totalrechnungsbetrag.
- 8.2 Dem Versicherer ist die Rechnung vom Leistungserbringer nach Abschluss einer Behandlungsserie zuzustellen.
- 8.3 Ende des Kalenderjahres ist bei laufenden Fällen eine Zwischenabrechnung vorzunehmen per 31.12. Diese Abrechnung ist bis Ende Januar des Folgejahres vorzulegen.

- 8.4 Der Versicherer hat die Rechnung innert 45 Tagen nach deren Übersendung zu bezahlen oder Beanstandungen schriftlich mitzuteilen. Ab dem 46. Tag werden einmalige Mahnspesen von CHF 20.00 fällig. Wird die Rechnung auch binnen weiterer 30 Tagen nicht beglichen, richten sich die Vergütung der weiteren Betreuungsmassnahmen nach § 1333 Abs. 3 ABGB und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus fallen insbesondere die Verzugszinsen gemäss § 1333 Abs. 2 ABGB an.

9 Tarif und Taxpunktwert

- 9.1 Zur Abrechnung physiotherapeutischer Leistungen kommt der Tarif gemäss Anhang 1 zur Anwendung.
- 9.2 Der Taxpunktwert beträgt für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten Fr. 1.29, für die Folgejahre Fr. 1.26.


10 Inkrafttreten, Kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.
- 10.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Dezember kündigen.
- 10.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten provisorisch in Kraft.

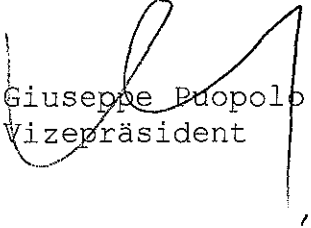
10.4 Alle vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter den Parteien abgeschlossenen Tarifverträge werden durch diesen Vertrag ersetzt.

Vaduz den 6. Dezember 2007

**Liechtensteinischer
Krankenkassenverband LKV**



Dr. Dorat P. Marxer
Präsident

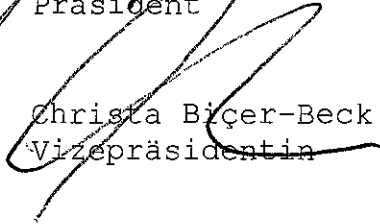


Giuseppe Puopolo
Vizepräsident

**Physiotherapeuten-Verband
Fürstentum Liechtenstein PVFL**



Marc Rüh
Präsident



Christa Bizer-Beck
Vizepräsidentin